



- Information Besoldung 1/2017 -

Erfolg in zwei Besoldungsverfahren:

Wegen der abgesenkten Eingangsbesoldung unterstützen wir mehrere Verfahren. In einem davon hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe jetzt die Verfassungswidrigkeit dieser Absenkung angenommen und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt - eine Ohrfeige für das Land. Das zweite Verfahren befasst sich mit der Anrechnung der Elternzeit (Az. 6 K 4048/14 und 6 K 3313/16, jeweils in juris veröffentlicht).

In beiden Verfahren haben wir den Rechtsschutz unseres klagenden Mitglieds vorfinanziert und auch für die zweite Instanz eine Deckungszusage erteilt.

a) Vorlagebeschluss vom 15.12.2016 6 K 4048/14: Absenkung allgemein

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung um 8% mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar ist und hat deswegen die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

In der Begründung geht das Verwaltungsgericht auf die Vorgeschichte der jetzigen Absenkung der Eingangsbesoldung um 8% ein: das waren ab dem Jahr 2005 der Ausschluss von Berufseinsteigern von Sonderzahlungen, ab dem Jahr 2008 - im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlungen in die laufenden Bezüge - die Absenkung um 4% und nun seit dem Jahr 2013 die Absenkung um 8%.

Soweit in früheren Gerichtsentscheidungen die Vorgängerregelungen der jetzigen Absenkung oder noch frühere Absenkungsregelungen (in den 1980er Jahren um 10%) für verfassungskonform erachtet wurden, verweist das Verwaltungsgericht auf die inzwischen erfolgte Umstellung des Besoldungssystems vom Modell der Dienstaltersstufen auf das Modell der Erfahrungsstufen und die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Fortentwicklung der Maßstäbe der Überprüfung besoldungsrechtlicher Regelungen.

Da (spätestens) die Absenkung um 8% nicht mehr im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sonderzahlungen gesehen werden könne, geht das Verwaltungsgericht von einem „isolierten“, d.h. nicht die Frage der Amtangemessenheit der Besoldung allgemein betreffenden, Eingriff in den Kernbestand der Alimentation aus. Zudem liege mit Blick auf den Grundsatz der ämterbezogen gleichen Besoldung eine Ungleichbehandlung vor. Der Besoldungsgesetzgeber dürfe, nachdem er mit der Bestimmung einzelner Besoldungsgruppen und zugehöriger Besoldungstabellen die für ein bestimmtes Amt als amtsangemessen angesehene Besoldung festgelegt habe, diese in der Folge nicht ohne einen sachlichen Grund absenken.

Einen sachlichen Grund für die Absenkung um 8% hat das Verwaltungsgericht nicht erkennen können. Auf eine geringere Erfahrung könne nicht abgestellt werden, da diese bereits in der Zuordnung zur Erfahrungsstufe berücksichtigt werde (dies in Abgrenzung zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg). Zudem zeige sich bei genauer Betrachtung, dass die Absenkung maßgeblich gar nicht an die Erfahrung, sondern an die Dauer des Dienstverhältnisses mit dem Land Baden-Württemberg anknüpfe (Anm.: der Richterverein unterstützt auch die Klage eines Kollegen, der nach mehrjähriger richterlichen Tätigkeit in einem anderen Bundesland nun in Baden-Württemberg von der Absenkung betroffen ist). Die vom beklagten Land zur Begründung der Absenkung angeführte Honorierung einer „ununterbrochenen Treue zum Dienstherrn“ stelle keine verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage für die Absenkung dar. Letztlich liefe dies auf eine reine Wartefrist bis zur Erreichung der eigentlich amtsangemessenen Besoldung hinaus.

Die in den Gesetzesbegründungen rein fiskalisch erfolgte Begründung der Absenkung stelle ebenfalls keinen sachlichen Grund für einen Eingriff in den hier betroffenen Kernbestand der geschuldeten Alimentation dar.

b) Urteil vom 15.12.2016 6 K 3313/16: Absenkung und Elterngeld

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass sich die Absenkung der Eingangsbesoldung nicht um Zeiträume ohne Dienstbezüge (z.B. bei der Inanspruchnahme von Elterngeld) verlängert. Die Berufung hat das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Diese Entscheidungen bestätigen unsere Auffassung. Wir hatten bereits ein Muster für einen Widerspruch auf unserer Homepage bereitgestellt; außerdem gibt es inzwi-

schen ein günstiges und auf unserer Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot des Dienstrechtsschutzes, von dem alle Gebrauch machen können.

Zur aktuellen Besoldungsrunde wird der geschäftsführende Vorstand am kommenden Freitag den 17.02.2017 mit Staatsminister Murawski ein Gespräch führen.

Matthias Grewe, Holger Grumann